



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Linz
Senat 1

GZ. RV/0621-L/10

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der T-GmbH, vertreten durch Dr. Reberning & Partner GmbH, 9020 Klagenfurt, Paulitschgasse 9, vom 23. Dezember 2009 gegen die Bescheide des Finanzamtes Linz vom 24. November 2009 betreffend Körperschaftsteuer 2007 sowie vom 25. November 2009 betreffend Körperschaftsteuer 2008 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe betragen:

| Jahr | Art | Höhe (€) | Art | Höhe (€) |
|------|-----------|------------|--------------------|------------|
| 2007 | Einkommen | 376.835,07 | Körperschaftsteuer | 94.208,77 |
| 2008 | Einkommen | 487.549,07 | Körperschaftsteuer | 121.887,27 |

Entscheidungsgründe

Die berufungswerbende Gesellschaft (Bw.) erzielte Einkünfte aus der Vermittlung von Sportwetten.

Wegen Nichtabgabe der Steuererklärungen wurden die Besteuerungsgrundlagen betreffend die Körperschaftsteuerbescheide 2007 und 2008 gemäß § 184 BAO geschätzt. Als Schätzungsgrundlage dienten die auf Grund von Erhebungen des Finanzamtes ermittelten Beträge.

| Jahr | 2007 | 2008 |
|---|--------------|--------------|
| Einnahmen geschätzt (nach Abzug 50% Holdprovision) | 1.272.000,00 | 1.035.000,00 |
| Ausgaben geschätzt | 394.408,00 | 320.948,00 |
| Gewinn | 877.592,00 | 714.052,00 |
| Einkommen | 877.592,00 | 714.052,00 |
| 25% Körperschaftsteuer | 219.398,00 | 178.513,00 |

Gegen die Körperschaftsteuerbescheide 2007 und 2008 wurde am 28. Dezember 2009 fristgerecht eine Berufung eingebbracht und beantragt, das Einkommen für das Jahr 2007 mit 16.835,07 € sowie für das Jahr 2008 mit 127.549,07 € festzusetzen. Die Beträge ergäben sich über den Hold (= Wetteinzahlung abzüglich Wettauszahlung) abzüglich der ausbezahlten Provisionen zwischen 50% und 70% des Holds und den geschätzten Kosten auf Basis der Buchhaltung des Jahres 2006.

| Jahr | 2007 | 2008 |
|-----------------------------|--------------|--------------|
| Umsätze Sportwetten | 1.076.671,64 | 1.392.997,33 |
| abzüglich | | |
| Provisionen (geschätzt 65%) | 699.836,57 | 905.448,26 |
| sonstige Kosten (geschätzt) | 360.000,00 | 360.000,00 |
| Einkünfte | 16.835,07 | 127.549,07 |

Die Berufung wurde am 26. Mai 2010 der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorgelegt.

Das Finanzamt hatte in einer Besprechung am 11. Juli 2012 keine Einwendungen gegen eine Übernahme der in der Berufung offen gelegten Umsätze.

Mit Mail vom 11. Juli 2012 wurde der steuerlichen Vertretung mitgeteilt, dass dem Berufungsbegehren hinsichtlich der Höhe der bekannt gegebenen Erlöse (= Umsätze Sportwetten) gefolgt werde. Im Zuge einer Außenprüfung nahm das Finanzamt Einsicht in diverse Verträge und Provisionsabrechnungen der Bw., wonach der „Hold“ nur 50% betrug und Abrechnungen bzw. Verträge mit höheren Provisionen nicht vorlagen.

Die Bw. wurde aufgefordert, geeignete Nachweise vorzulegen, die einen Abzug von 65% Provision rechtfertigen.

Weiters wurde der steuerlichen Vertretung mitgeteilt, dass einem pauschalen Abzug für Aufwendungen von 360.000 € grundsätzlich nichts entgegenstehe, wenn ein aussagekräftiger Auszug (Saldenliste) der Buchhaltung aus dem Jahr 2006 vorgelegt werde (lt. Berufung Übernahme geschätzter Kosten aus dem Jahr 2006).

Mit Mail vom 27. Juli 2012 und vom 13. September 2012 wurde die Bw. aufgefordert, die angekündigten Unterlagen einzureichen.

Im Telefonat vom 9. Oktober 2012 gab der steuerliche Vertreter bekannt, dass er keine Beweismittel nachreichen kann, die sein Vorbringen untermauern.

Über die Berufung wurde erwogen:

Die Schätzungsberechtigung ist unbestritten, da die abgabepflichtige Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Einreichung von Abgabenerklärungen nicht nachkam.

Strittig ist die Höhe der Besteuerungsgrundlagen. Die Wahl der Schätzungsmethode steht der Abgabenbehörde grundsätzlich frei. Es ist jene Methode zu wählen, die im Einzelfall zur Erreichung des Ziels, den tatsächlichen Gegebenheiten möglichst nahe zu kommen, am geeignetsten erscheint (vgl. Ritz⁴, BAO-Kommentar, § 184, Tz 12).

Als Schätzungsgrundlage zog das Finanzamt die auf Grund von Erhebungen ermittelten Beträge heran.

Im Zuge der Berufung gab die steuerliche Vertretung die detaillierten Wettumsätze (Einnahmen) bekannt und beantragte den Abzug einer Provision in Höhe von 65% sowie von sonstigen Kosten in Höhe von 360.000,00 €.

Der steuerlichen Vertretung wurde mitgeteilt, dass dem Berufungsbegehren hinsichtlich der Höhe der bekannt gegebenen Erlöse gefolgt werde. Da jedoch im Zuge einer Außenprüfung Verträge und Provisionsabrechnungen mit nur 50%-iger Provision vorhanden waren, wurde die Bw. aufgefordert, geeignete Nachweise vorzulegen, die einen Abzug von 65% Provision rechtfertigen. Weiters wurde der steuerlichen Vertretung mitgeteilt, dass einem pauschalen Abzug für Aufwendungen von 360.000 € grundsätzlich nichts entgegenstehe, wenn eine aussagekräftige Saldenliste der Buchhaltung aus dem Jahr 2006 vorgelegt werde (lt. Berufung Übernahme geschätzter Kosten aus dem Jahr 2006).

Nach mehreren Urgenzen teilte die steuerliche Vertretung schließlich mit, dass sie die notwendigen Beweismittel, die ihre Berufungsausführungen stützen würden, nicht vorliegen könne.

Die Bw. ist eine Glaubhaftmachung ihrer Behauptungen schuldig geblieben.

Die im Zuge der Berufung bekannt gegebenen Einnahmen werden auf Grund ihrer detaillierten Untergliederung (in Umsätze Automaten Fußball, Umsätze Automaten Live-Wette Fußball, Umsätze Automaten Hunderennen und Umsätze Hundekassen) durch den Unabhängigen Finanzsenat anerkannt.

Nicht gefolgt werden kann hinsichtlich des Ansatzes einer 65%-igen Provision, da sich im Finanzamtsakt ausschließlich Hinweise und Verträge über 50%-ige Provisionen finden. Der Abzug einer Provision in Höhe von 65% ist daher nicht gerechtfertigt.

Ins Leere geht auch das Begehr, die sonstigen Kosten in Höhe von 360.000,00 € auf Basis der Buchhaltung aus dem Jahr 2006 anzusetzen, da weder dem Finanzamt noch dem Unabhängigen Finanzsenat das Rechenwerk aus dem Jahr 2006 vorgelegt wurde. Die Bw. hat überhaupt keine Aufwendungen für die berufungsgegenständlichen Jahre nachgewiesen.

Ein pauschal geschätzter Aufwand in Höhe von 15% (für Miete, Auto, Telefon etc.) vom Wettumsatz wird vom Unabhängigen Finanzsenat nicht beanstandet und in die Schätzung übernommen.

Das Einkommen und die Körperschaftsteuer ermitteln sich (in €) wie folgt:

| Jahr | 2007 | 2008 |
|--|--------------|--------------|
| Umsätze Sportwetten laut Berufung | 1.076.671,64 | 1.392.997,33 |
| abzüglich | | |
| Provisionen (geschätzt 50%) | 538.335,82 | 696.498,67 |
| sonstige Kosten (geschätzt 15% der Umsätze) | 161.500,75 | 208.949,60 |
| Einkommen | 376.835,07 | 487.549,07 |
| Körperschaftsteuer 25% | 94.208,77 | 121.887,27 |

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Linz, am 23. Oktober 2012